



**Tanzsportclub
Haltern e.V.**
gegründet 1980



Satzung – Ordnungen

A. Allgemeine Regelungen

§ 1 Name des Vereins, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein führt den Namen – **Tanzsportclub Haltern e.V.** – und hat seinen Sitz in Haltern am See.
2. Der Verein wurde 1980 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gelsenkirchen unter der Nr.: VR 10535 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied im
 1. Tanzsportverband Nordrhein–Westfalen e.V. (TNW) und damit Mitglied im
 - a. Landes-Sport-Bund Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB)
 2. Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV) und damit Mitglied im
 - a. Deutscher Olympischer Sportbund e.V. (DOSB)
 3. Stadtsportverband Haltern am See e.V. (SSV)
4. Über weitere Mitgliedschaften in örtlichen und überörtlichen Verbänden bzw. Vereinen entscheidet der Vorstand, soweit die Notwendigkeit nach § 2.1 besteht.
5. Gerichtsstand für und gegen den Verein ist Marl.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
7. Sämtliche personellen Funktionen in dieser Satzung und den Ordnungen sind geschlechtsneutral und jeweils mit dem Zusatz „m/w/d“ zu verstehen; im jeweiligen Einzelfall wird nachfolgend auf den Zusatz verzichtet.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist ein Sportverein für Leistungs-, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport; vorrangig im Gesamt-Bereich Tanzsport und Tanzen allgemein, Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Zweck des Vereins wird erreicht durch:
 - a) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes – geregelt in der Trainings- und Sportförderordnung, die nicht Satzungsbestandteil sind.
 - b) die Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, Sportkursen, Workshops, Versammlungen, Veranstaltungen, Vorträgen, Aus- und Weiterbildung und Einsatz von fachlich qualifizierten und geschulten Übungslei-

tern/innen, Trainern/innen und Helfern/innen sowie Wertungsrichtern/innen und für den Sportbetrieb notwendige Lizenzträger.

3. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
4. Das Vermögen des Vereins wird nur durch den Vorstand – nach BGB § 26 - gemeinsam verwaltet.
5. Die Bekämpfung jeder Form des Dopings.
Der Verein tritt in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Tanzsportverband e.V. und/oder weiteren Fachverbänden soweit (§1.4) erforderlich für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regeln die Anti-Doping-Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. und/oder weiterer Bundesfachverbände (§ 1.4), denen der Verein angehört, auf der Grundlage des jeweils gültigen „Anti-Doping-Code“ (ADC) der NADA (National Anti Doping Agency of Germany - Bonn) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins (Ausnahme § 10.5).
3. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landes-Sport-Bundes, des Tanzsportverbandes NW oder einer anderen Einrichtung oder Behörde müssen für die vorgesehenen Zwecke Verwendung finden.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

1. Jede sportbegeisterte, unbescholtene Person und juristische Person kann Vereinsmitglied werden. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich; die Ausübung der Mitgliedschaft kann nicht einem anderen überlassen werden.
2. Der Verein führt:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder sind aktive und fördernde Mitglieder.

Die außerordentliche Mitgliedschaft umfasst ein vom Vorstand jeweils festgelegtes Angebot; die Inanspruchnahme der satzungsgemäßen Vereinsangebote erfordert eine ordentliche Mitgliedschaft.

3. Anträge auf Aufnahme sind schriftlich und formgerecht unter Beifügung einer Einzugsermächtigung für die anfallenden Vereinsbeiträge an den Vorstand zu richten. Die Antragsteller/innen erhalten vom Verein eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bzw. beschränkt Geschäftsfähigen bedarf der schriftlichen Zustimmung durch Unterschrift der gesetzlichen Vertretung. Diese verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den/die Minderjährige(n) bzw. beschränkt Geschäftsfähige(n).
4. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.
5. Einzelheiten über die Umwandlung einer Mitgliedschaft regelt die Haushalts-, Finanz- und Beitragsordnung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder - Beitragswesen

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge, deren Art, Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung in der Haushalts-, Finanz- und Beitragsordnung festgelegt werden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen; Einzelheiten regelt die Trainingsordnung.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Vereinbarungen der Vereinsorgane und die Vereinsordnungen -§ 14 - zu befolgen.
5. Für alle Mitglieder des Vereins sind die
 - a) Turnier- und Sportordnung
 - b) Jugendordnung
 - c) Schiedsordnung
 - d) und weitere jeweils bestehende Ordnungen

des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung verbindlich. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

Ist der Verein aus seiner sportlichen Aktivität heraus weiteren Fachverbänden beigetreten, so sind auch deren Satzungen und Ordnungen für die Mitglieder des Vereins verbindlich.

6. Bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen, die das Fünffache eines Jahresgrundbeitrages nicht überschreiten darf. Minderjährige sind von der Zahlung einer Umlage befreit. Ferner kann die Mitgliederversammlung Hand- und Spanndienste für Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres beschließen; Einzelheiten regelt die Haushalts-, Finanz- und Beitragsordnung.
7. Die Mitglieder erklären ihr Einverständnis, dass ihre persönlichen Daten (PbD) - Name, Vorname, Straße – Nr, PLZ – Wohnort – Telefon- oder Mobilfunk-Nr, Mail-Adresse, Geb.-Datum im Rahmen der vereinsinternen Verwaltung und des Sport- und Verbandsverkehrs bzw der Sporthilfe (LSB) unter Beachtung der Bestimmungen des

Datenschutzgesetzes (BDSG – BRD bzw DSGVO – EU) verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte, insbesondere zu gewerblichen Zwecken, ist untersagt. Die gegebene Einwilligung kann jeder Zeit schriftlich an den Verein (Anschrift Geschäftsstelle) widerrufen werden (Näheres siehe § 18). Daraus folgt das Ende der Mitgliedschaft zum nächsten Halbjahresende im Sinne (§ 6, Abs 1.a) gegeben..

8. Wegen Verstöße gegen die „Anti-Doping“ Ordnung (Anti-Doping-Code – ADC der NADA) können Sanktionen verhängt werden. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom Verein auf den/die Spitzenfachverband/verbände übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, Entscheidungen des/der Spitzenfachverbandes/verbände anzuerkennen und umzusetzen.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Austritt (Kündigung)

Die Kündigung der Mitgliedschaft (Austritt) ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich. Die Austrittserklärung (Kündigung der Mitgliedschaft) muss gegenüber dem Vorstand schriftlich an die Geschäftsadresse des Vereins jeweils bis zum 01.06. (1. Kalenderhalbjahr) bzw. 01.12. (2. Kalenderhalbjahr) – Datum Briefstempel - abgegeben werden; wird die Kündigung per Mail eingereicht, hat sich der Einreichende eigenverantwortlich vom Eingang beim Verein über die Geschäftsstelle zu überzeugen.

Bei beschränkt Geschäftsfähigen und Minderjährigen ist die Austrittserklärung mindestens von der gesetzlichen Vertretung zu unterschreiben.

b) Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person

c) Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss wird beantragt, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt oder sonst wie den Interessen des Vereines entgegensteht, wie z.B.:

- bei unehrenhaftem oder unsportlichem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins;
- bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins, die Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungsleiter/innen und Übungsleiter/innen bzw. Trainer/innen oder die Vereinsdisziplin missachtet;
- bei vereinschädigendem Verhalten;
- wenn der fällige und schriftlich angemahnte Mitgliedsbeitrag nach der 3. Mahnung nicht innerhalb der nächsten drei Monate nachentrichtet wurde. Ein gerichtliches Mahnverfahren bleibt ggf. hiervon unberührt.

d) Widerruf der Einwilligung zur Speicherung der PbD

- Widerruft ein Mitglied bzw. der gesetzliche Vertreter eines Mitgliedes der Einwilligung zur Speicherung der PbD (§5 Abs 7) ist damit die Beendigung der Vereinsmitgliedschaft gegeben; die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bleibt bis zum folgenden Ende des Halbjahres bestehen..

C. Abteilungen des Vereins

§ 7 Abteilungen

1. Der Verein ist ein Mehrspartenverein und unterhält Abteilungen, die bei Bedarf durch Beschluss des Vorstandes eingerichtet werden; die Mitgliedschaft in einer Abteilung schließt die Mitgliedschaft im Verein ein.
2. Alle Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbstständig. Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
3. Die Abteilungsleiter/innen leiten die Abteilungen verantwortlich gegenüber Vorstand und Sportausschuss nach deren Maßstäben und Beschlüssen im Rahmen des Haushaltsplanes.
4. Abteilungsversammlungen werden durch die Abteilungsleitung oder den/die Vorsitzende(n) (§ 8a) nach Bedarf einberufen – mindestens jedoch 1 x jährlich und wenigstens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung. Die Abteilungsversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren die Abteilungsleitung; der Vorstand ist vorschlagsberechtigt. Die Abteilungsleitung hat Sitz und Stimme im Sportausschuss.
5. Die Abteilungen können sich Abteilungsordnungen geben, die dieser Satzung nicht entgegenstehen dürfen. Die Abteilungsordnungen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand und sind nicht Bestandteil der Satzung.
6. Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben, der dann nur dieser Abteilung zur Verfügung steht. Die sich aus der Erhebung solcher Sonderbeiträge ergebende Kassenführung obliegt dem Schatzmeister des Vereins. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstandes und ist in der Haushalts-, Finanz- und Beitragsordnung (§ 02 Abs. 3) festzulegen. Der Abteilungs-Sonderbeitrag ist im Haushaltsplan bzw. im Kassenbericht (§ 11.4 Pkt. 1 u. 5) auszuweisen.

§ 8 Jugendabteilung

1. Die Jugendabteilung umfasst alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres; ihr gehören auch gewählte und berufene Mitglieder an.
2. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeitsverordnung.
3. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung hat der/die Jugendwart/in entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer Mitgliederversammlung eine Jugendversammlung einzuberufen. Die Jugendversammlung ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Ihr gehören alle Mitglieder der Jugendabteilung ab Vollendung des 7. Lebensjahres sowie der/die Vorsitzende oder ein/e von ihm ernannte(r) Vertreter/in an.
4. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen des § 11 Abs. 5 der Vereinssatzung. Jedes Mitglied der Jugendversammlung hat eine Stimme. Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

5. Die Jugendversammlung gibt sich im Rahmen der Satzung eine Jugendordnung. Jedes Vereinsmitglied erkennt die Jugendordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung an.
6. Die Jugendversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren den/die Jugendwart/in. Der/Die Jugendwart/in muss die Geschäftsfähigkeit im Sinne des §§ 104 ff. BGB besitzen und am Tag der Wahl das 21. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung hat die Wahl des/der Jugendwartes/in zu bestätigen. Bei vorzeitigem Ausscheiden ernennt der Vorstand eine(n) Nachfolger/in, der/die von der nächsten Jugendversammlung bestätigt werden muss.
7. Die Jugendversammlung kann entsprechend § 8 Abs 6 eine/n Stellvertretende/n Jugendwart/in wählen – Mindestalter am Tag der Wahl 16 Jahre.

D Die Organe des Vereins

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand nach § 26 BGB
- c) der erweiterte Vorstand (§ 12.6)
- d) die Jugend- bzw. Abteilungsversammlung (§ 8.3 bzw. § 7.4)
- e) Beauftragte für besondere Aufgaben

§ 10 Tätigkeit der Organmitglieder

1. Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus – Ausnahme siehe Punkt 4.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
3. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
4. Für den Geschäftsführer des Vereins (§ 9b bzw. § 12 2c) können gesonderte Regelungen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden – u.a. eine Vereinsmitgliedschaft ist nicht Voraussetzung.
5. Die Organmitglieder und im Auftrag des Vorstandes tätige Mitglieder erhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit eine Vergütung; ein Aufwendungsersatz nach § 670 BGB wird auf Antrag gewährt; Einzelheiten regelt die Haushalts-, Finanz- und Beitragsordnung.
Den Vorstandsmitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes kann auf Einzelantrag gemäß Vorstands-Beschluss die steuerfreie Ehrenamtspauschale – die maximale Höhe regelt die aktuelle Steuergesetzgebung - zuerkannt werden.
6. Beauftragte werden vom Geschäftsführenden Vorstand für die Wahlperiode des Geschäftsführenden Vorstandes berufen; eine Verlängerung der Berufung ist uneingeschränkt möglich. Die Zuordnung der Aufgaben ist im Aufgabenverteilungsplan (nicht Bestandteil der Satzung) des Vorstandes detailliert zu benennen. Die Beauftragung kann vom Geschäftsführenden Vorstand zu jeder Zeit beendet werden.
7. Der Geschäftsführende Vorstand ist im Außenverhältnis und im Mahn- und Klageverfahren bis zu einem Geldwert von bis zu 1.500,00 € einzelvertretungsberechtigt. Darüber hinaus ist die Mitwirkung eines zweiten Geschäftsführenden Vorstandsmit-

glieders erforderlich.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in den Monaten März – Mai statt.
3. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die Mitglieder über die TSC-Homepage bzw. durch Aushang an der Info-Tafel im Trainingszentrum mit einer Frist von 14 Tagen.
4. Die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten
 1. Geschäfts- und Kassenbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
 2. Bericht der Kassenprüfer/innen
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Neuwahl der/die Kassenprüfer/innen
 5. Festlegung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
5. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit dadurch bejaht wird, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
6. Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen bzw. beschränkt Geschäftsfähigen sind nicht stimmberechtigt und haben keine Teilnahmeberechtigung. Das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen bzw. beschränkt Geschäftsfähigen zur Stimmrechtsausübung gilt durch die Einwilligung zum Vereinsbeitritt als erteilt.
7. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25% aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
8. Die Mitgliederversammlung wird durch den/die Vorsitzende(n) geleitet; bei Abwesenheit wird er/sie durch den/die Stellvertretenden Vorsitzende(n) oder eine(n) Ehrenvorsitzende(n) vertreten. Ist keine der vorgenannten Personen anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung die Versammlungsleitung durch einfache Stimmenmehrheit.
9. Ebenfalls übernimmt der/die Stellvertretende Vorsitzende bzw. ein(e) Ehrenvorsitzende(r) die Leitung der Mitgliederversammlung bei Anträgen/Abstimmungen zur Person des/der Vorsitzenden.
10. Abgestimmt wird durch Handaufheben. Wenn 50% der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder es verlangen, muss die Abstimmung geheim

durch Stimmzettel erfolgen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Festlegung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein - Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

11. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
12. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
13. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Protokollführer ist der Geschäftsführer – bei Abwesenheit bestimmt der Versammlungsleiter eine(n) Protokollführer/in. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Versammlungs-Protokolle sind den Mitgliedern auf der TSC-Homepage in einem geschützten Bereich – Zugang ist nur durch einen Berechtigungs-Code gegeben - bzw. auch durch Aushang an der Info-Tafel im Trainingszentrum bekanntzugeben; Protokolle gelten damit als zugestellt.

§ 12 Der Vorstand – Der erweiterte Vorstand – Der Sportausschuss

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins nach innen und außen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
2. Der Vorstand - im Sinne des § 26 BGB - setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzende(r)
 - b) Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 - c) Geschäftsführer/in
 - d) Schatzmeister/in
3. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - e) Stellv. Schatzmeister
 - f) Medienbeauftragter
 - g) Jugendwart/in
 - h) Sportwart/in
 - i) Ehrenvorsitzende(r)
4. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln - außer „g“ (siehe § 8) - durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren – gerechnet von der Wahl an - gewählt. Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied des Vereins werden, wenn es das 21. Lebensjahr am Tag der Versammlung vollendet hat. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes - § 10.2.
5. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
6. Vorstandssitzungen sind durch den/die Vorsitzende(n) bei Bedarf einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden nach den Regeln der Mitgliederversammlung (§ 11.10) gefasst.

7. Der/die Ehrenvorsitzende wird auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung auf unbegrenzte Zeit ernannt; die Ernennung kann nur durch die Mitgliederversammlung nach § 6.1c zurückgenommen werden.
8. Zu den Vorstandssitzungen lädt der/die Vorsitzende den erweiterten Vorstand und die Beauftragten – soweit entsprechend der Tagesordnung erforderlich - ein. Mindestens 3 Vorstandssitzungen im Quartalsabstand sind einzuberufen unter Beteiligung des Vorstandes nach § 26 BGB; der Tagesordnungspunkt „I. d. Haushaltsplan – Einnahmen / Ausgaben – Liquidität des Vereins“ ist in der Tagesordnung auszuweisen.
9. Die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Vorstandes werden unterteilt in die Bereiche:
 - a) Sport
 - b) Finanzen und Verwaltung
 - c) Liegenschaften, Vermögen.
10. Der Vorstand im Sinne § 9b regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und vertritt den Verein in allen Angelegenheiten, insbesondere auch in Rechtsstreitigkeiten. Geht der Vorstand Verpflichtungen für den Verein ein, so muss er die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränken.
11. In seiner Tätigkeit zu § 12.9 wird der Vorstand durch den Sportausschuss unterstützt. Der Sportausschuss bearbeitet die Sportangelegenheiten des Vereins im Rahmen der Satzungen und der Trainingsordnung. Seine Beschlüsse unterliegen der Kontrolle durch den Vorstand.
12. Dem Sportausschuss gehören an:
 - der/die Sportwart/in
 - der/die Jugendwart/in
 - der/die 2. Jugendwart/in
 - die Abteilungsleiter/innen.
13. Der Sportausschuss soll mindestens zweimal im Jahr vom Sportwart einberufen werden. Soweit erforderlich, kann der Sportwart zu den Sitzungen weitere Vorstandsmitglieder oder Beauftragte hinzuziehen.
14. Der Vorstand im Sinne § 9b u. c wird ermächtigt, sich eine eigene Geschäftsordnung zu geben, die mit der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder zu erlassen ist. Vorrangig sind in der Geschäftsordnung die Aufgaben- bzw. Zuständigkeitsbereiche der Vorstandsressorts und der Beauftragungen zu regeln.
15. Der Geschäftsführende Vorstand wählt aus den Reihen des Gesamtvorstandes (§ 9, Abs b, c oder e) den Beisitzer in den Vorstand des Vereins „ Förderverein für Sport und Sportstätten e. V. für den „Tanzsportclub Haltern e.V.“ - (Satzung § 10, Abs 1e des v.g. Vereins).

§ 13 Kassenprüfung

1. Bei der Mitgliederversammlung wird jeweils ein(e) Kassenprüfer/in für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung scheidet ein(e) Kassenprüfer/in aus. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Kassenprüfer/innen dürfen kein weiteres Amt im Verein bekleiden.
3. Dem/r Kassenprüfer/in ist auf Verlangen derselben Einblick in die Kassenführung zu

gewähren.

4. Beide Kassenprüfern/innen haben die Buchführung, den Jahresabschluss und die Übereinstimmung mit dem beschlossenen Haushaltsplan mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung festzustellen.
5. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen; der Mitgliederversammlung ist Bericht zu erstatten.
6. Die Kassenprüfer/innen beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes (im Sinne § 11.4.3)

§ 14 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.
2. Für den Erlass, Änderung etc. ist ausschließlich die Mitgliederversammlung zuständig, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
3. Alle Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
4. Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
 - Haushalts-, Finanz- und Beitragsordnung
 - Jugendordnung
 - Trainingsordnung
 - Sportförderordnung
 - Vorstands-Aufgabenverteilungsplan mit Ergänzungen für Beauftragungen
5. Diese Aufstellung ist nicht abschließend, so dass bei Bedarf weitere Vereinsordnungen erlassen werden können.

§ 15 Erklärung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

1. Mitglieder und Vorstand des Vereins setzen sich uneingeschränkt dafür ein, dass Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie sexueller Missbrauch junger Menschen im täglichen Sportbetrieb keinen Platz haben. Der/Die Jugendwart/in werden vom Verein als Ansprechpartner/in benannt.
2. Das Positionspapier der Deutschen Tanzsportjugend „Erklärung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“ (nicht Bestandteil dieser Satzung) in der Fassung vom 15. Mai 2010 wird von den Mitgliedern als verbindlich anerkannt (Anhang zu dieser Satzung).

§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

3. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. In dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 20 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

5. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem als gemeinnützig anerkannten Tanzsportverband Nordrhein - Westfalen e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und Gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte – siehe auch § 5 Abs. 7 dieser Satzung:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19 Salvatorische Klausel

1. Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine Abänderung oder Ergänzung teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält.
2. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die beschließende Mitgliederversammlung ge-

wollt hat oder nach dem Sinn dieser Satzung oder bei einer späteren Ergänzung einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte.

Haltern, 07. Januar 1985

gez.: Horst Westermann
 gez.: Irene Krause
 gez.: Dieter Priesner
 gez.: Paul Raffelt
 gez.: Wilfried Smektala
 gez.: Winfried Winge
 gez.: Dorothee Vogt-Wollmann

Satzung geändert
 durch Beschluß der Mitgliederversammlung am:

Haltern, 10. Juli 1986
 Haltern, 03. März 1988
 Haltern, 23. März 1990
 Haltern, 10. März 1995
 Haltern, 08. März 2002
 Haltern am See, 11. März 2005
 Haltern am See, 12. März 2010
 Haltern am See, 09. März 2012
 Haltern am See, 08. März 2013
 Haltern am See, 09. März 2018
 Haltern am See, 08. März 2019
 Haltern am See, 13. Mai 2022

Vorsitzende:	Anja Lohkämper	Stellvertretender Vorsitzender:	Horst Westermann
Schatzmeister:	Michael Ricken	Geschäftsführer:	Jürgen Kohlhase
Vorstand nach BGB	Eingetragen Vereinsregister Blatt VR 10535 – AG Gelsenkirchen		



**Tanzsportclub
Haltern e.V.**
gegründet 1980



J u g e n d o r d n u n g

Präambel

1. Gemäß § 8 der Vereinssatzung gibt sich die Jugend im Tanzsportclub Haltern e. V. die folgende Jugendordnung.
2. Grundlage dieser Jugendordnung ist die Satzung des Tanzsportclub Haltern e.V. in der Fassung vom 13. Mai 2022, die in das Vereinsregister eingetragen wurde.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Jugendabteilung des Tanzsportclubs Haltern e.V. umfasst alle männlichen und weiblichen Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres; ihr gehören auch gewählte und berufene Mitglieder an.

§ 2 Aufgaben

1. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.
2. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel (lt. gültigem Haushaltsplan) unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeitsverordnung – Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ und unter Beachtung der Haushalts-, Finanz- und Beitragsordnung des Vereins.
3. Unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates verfolgt die Jugendabteilung des Tanzsportclubs (TSC) folgende Aufgaben:
 - a) Förderung des Sportes als Teil der Jugendarbeit
 - b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
 - c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
 - d) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßen Geselligkeit
 - e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
 - f) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe der Jugendarbeit

Organe der Jugendarbeit sind:

- a) die Jugendversammlung des Vereins
- b) der Jugendausschuss des Vereins

§ 4 Die Jugendversammlung

1. Das oberste Organ der Jugendabteilung des TSC ist die ordentliche bzw. außerordentliche Jugendversammlung. Ihr gehören alle Mitglieder der Jugendabteilung ab Vollendung des 7. Lebensjahres sowie der/die Vorsitzende oder eine von ihm/ihr ernannte Vertretung an.
2. Aufgaben der ordentlichen Jugendversammlung:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Jugendausschusses
 - b) Entlastung des Jugendausschusses
 - c) Wahl eines(r) Jugendwart(es)/in (alle 2 Jahre)
 - d) Wahl eines(r) 2. Jugendwart(es)/in (alle 2 Jahre)
 - e) Wahl der Beisitzer des Jugendausschusses (jährlich)
 - f) Festlegen der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
 - g) Festlegen des Jugend-Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
3. Der/die Jugendwart/in beruft die ordentliche Jugendversammlung nach den Regeln der Satzung § 11.3 ein. Der Zeitpunkt der ordentlichen Jugendversammlung ist so zu legen, dass diese zwei bis acht Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung liegt.
4. Die Einberufung einer Jugendversammlung muss mindestens zehn Tage vor dem Termin der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte schriftlich erfolgen.
5. Die Jugendversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
6. Auf schriftliches Verlangen von mindesten 25% der Mitglieder der Jugendabteilung unter Angabe der Tagesordnung oder auf Beschluss des Jugendausschusses ist eine Jugendversammlung einzuberufen.
7. Die Jugendversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Ausnahme der Änderung der Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit entsprechend den Bestimmungen § 11.5 der Vereinssatzung. Jedes Mitglied der Jugendversammlung hat eine nicht übertragbare Stimme – entsprechend den Regeln der Satzung §11.6.
8. Beschlüsse der Jugendversammlung dürfen der Vereinssatzung nicht widersprechen.
9. Über jede Jugendversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Jugendwart/in und einem Beisitzer/in des Jugendausschusses zu unterzeichnen ist. Mitglieder der Jugendversammlung können gegen die Richtigkeit dieser Niederschrift innerhalb einer Frist von sechs Wochen beim Jugendausschuss Einspruch einlegen. Der/die Vorsitzende erhält eine Kopie des Protokolls.
10. Die Jugendversammlung ist berechtigt, eine/n 2. Jugendwart/in zu wählen. Diese/r hat im Vorstand (§ 12 der Satzung) keinen Sitz.

§ 5 Jugendausschuss

1. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
 - a) Dem/der Jugendwart/in
 - b) Dem/der 2. Jugendwart/in
 - c) Drei Beisitzern/innen, von denen mindestens eine(r) das 16. Lebensjahr vollendet haben muss.
2. Die Jugendversammlung wählt für ein Jahr die Beisitzer/innen des Jugendausschusses. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/r Beisitzers/in ergänzt sich der Ausschuss selbständig durch Zuwahl, die von der nächsten Jugendversammlung bestätigt werden muss. Bei vorzeitigem Ausscheiden des/der Jugendwartes/in bzw. des/der 2. Jugendwartes/in ernennt der Vorstand eine(n) Nachfolger/in, der/die von der nächsten Jugendversammlung bestätigt werden muss.
3. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
4. In den Jugendausschuss kann jedes Vereinsmitglied ab Vollendung des 7. Lebensjahres gewählt werden.
5. Der/die Jugendwart/in ruft nach Bedarf eine Sitzung des Jugendausschusses ein. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
6. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Jugendwart/in, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
7. Über jede Sitzung des Jugendausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Jugendwart/in zu unterzeichnen ist. Eine Kopie erhält der/die Vorsitzende.

§ 6 Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Jugendversammlung.

Verabschiedet: Haltern, 03. November 1985
durch die Jugendversammlung

Geändert
durch die Jugendversammlung:

Haltern, 06. Februar 2002
durch die Jugendversammlung / Mitgliederversammlung:
Haltern am See, 10.05.2022 / 13. Mai 2022



**Tanzsportclub
Haltern e.V.**
gegründet 1980



O r d n u n g e n

Haushalts-, Finanz- und Beitragsordnung

Gültig ab 01.07.2017

§ 1 Allgemeines

1. Die Haushalts-, Finanz- und Beitragsordnung regelt die Höhe der Beiträge, die Finanzverwaltung einschließlich der Kassenführung und das Haushaltswesen des Vereins; diese Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Definition im Sinne dieser Ordnung:

Jugendliche(r)	bis Vollendung des 21. Lebensjahres
Erwachsene(r)	nach Vollendung des 21. Lebensjahres

§ 2 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge (§ 5.1 der Satzung), die durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden. Die Mitgliedsbeiträge werden fällig mit dem Tag der Aufnahme in den Verein. Die Mitgliedsbeiträge sind monatlich fällig.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind in der anschließenden Tabelle „Mitgliedsbeiträge“ für ordentliche und außerordentliche Mitglieder geregelt. Der Monatsbeitrag setzt sich aus dem Grundbeitrag, dem Aktivenbeitrag und dem Gebäudebeitrag zusammen; fördernde Mitglieder zahlen nur den Grundbeitrag; Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Arbeitsleistungen (Hand- und Spanndienste nach § 5.6 der Satzung) werden durch Einsatz bei Veranstaltungen des Vereins bzw. bei der Vorbereitung und den Nacharbeiten zu denselben und zur Pflege und Instandhaltung des Trainingszentrums erbracht. Arbeitsleistungen werden ebenfalls durch vom Vorstand angesetzte Arbeiten erbracht.
Die Bereitstellung von Sachspenden nach Aufruf durch den Vorstand gilt ebenfalls als Arbeitsleistung. Die Abberufung von Arbeitsleistungen bzw. Sachspenden ist allen Mitgliedern bekanntzugeben.

Tabelle Mitgliedsbeiträge

Beitragsordnung (ab 01.06.2024)			
		Jugendliche/r	Erwachsene/r
Grundbeitrag (Monatsbeitrag)	Aktive Mitglieder	9,50 €	9,50 €
	Außerordentliche Mitglieder	9,50 €	9,50 €
	Fördernde Mitglieder	9,50 €	9,50 €
	Ehrenmitglieder	- €	- €
<hr/>			
		Jugendliche/r	Erwachsene/r
Aktivenbeitrag (Monatsbeitrag)	Aktive Mitglieder (Breitensport)	8,00 €	12,00 €
	Aktive Mitglieder (Leistungssport)	10,00 €	14,00 €
	Außerordentliche Mitglieder	die Höhe wird vom Vorstand in Abhängigkeit der in Anspruch genommenen Leistung festgesetzt	die Höhe wird vom Vorstand in Abhängigkeit der in Anspruch genommenen Leistung festgesetzt
	Fördernde Mitglieder	- €	- €
	Ehrenmitglieder	- €	- €
<hr/>			
		Jugendliche/r	Erwachsene/r
Gebäudebeitrag (Monatsbeitrag)	Aktive Mitglieder	13,50 €	15,50 €
	Außerordentliche Mitglieder	13,50 €	15,50 €
	Fördernde Mitglieder	- €	- €
	Ehrenmitglieder	- €	- €
<hr/>			
		Jugendliche/r (nach Vollendung des 16. Lebensjahres)	Erwachsene/r
Arbeitsleistung (Hand- und Spanndienste) (Jahresbeitrag)	Aktive Mitglieder	mindestens 3 Stunden / Jahr	mindestens 3 Stunden / Jahr
	Außerordentliche Mitglieder	mindestens 3 Stunden / Jahr	mindestens 3 Stunden / Jahr
	Fördernde Mitglieder	mindestens 3 Stunden / Jahr	mindestens 3 Stunden / Jahr
	ersatzweise	15,00 €	15,00 €

Der Vorstand kann auf die Anwendung des § 5.6, Satz 2 der Satzung durch Beschluss im laufenden Haushaltsjahr für das folgende Haushaltsjahr verzichten.

4. Mitglieder, die ihre Beiträge nicht innerhalb der gesetzten Fristen bezahlen, erhalten kostenpflichtige Mahnungen:

- | | |
|------------|-----------------|
| 1. Mahnung | 2,50 EUR |
| 2. Mahnung | 5,00 EUR |
| 3. Mahnung | 8,00 EUR |

5. Hat das Mitglied auch nach der 3. Mahnung nicht innerhalb eines Monats gezahlt, beschließt der Vorstand über weitere Schritte – wie Einholung eines Titels, Ausschlussverfahren (§ 6 Abs. 1c der Satzung).

§ 3 Änderung der Mitgliedschaft (§ 4.5 der Satzung)

1. Eine aktive Mitgliedschaft kann in eine fördernde Mitgliedschaft jeweils mit Ablauf des 30.06. bzw. 31.12. des laufenden Jahres umgewandelt werden. Die Umwandlungserklärung muss gegenüber dem Vorstand schriftlich an die Geschäftsadresse des Vereins jeweils bis zum 01.06. (für das folgende 2. Kalenderhalbjahr) bzw. 01.12. (für das folgende 1. Kalenderhalbjahr) – Datum Briefstempel - abgegeben

werden. Die fördernde Mitgliedschaft kann zu jedem beliebigen Datum in eine aktive Mitgliedschaft umgewandelt werden.

2. Die Umwandlung einer außerordentlichen Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft ist über das Aufnahmeverfahren zur ordentlichen Mitgliedschaft zu regeln.

§ 4 Haushalt

1. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr (§ 1.6 der Satzung).
2. In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand den Entwurf des Haushaltsplanes und des Haushaltsrahmenplanes über das Folgejahr vorzulegen.
3. Die Abteilungen melden ihren Bedarf für das kommende Haushaltsjahr bis Ende Monat 11 des laufenden Haushaltsjahres an. Der Haushaltsplan-Entwurf und der Haushalts-Rahmenplan-Entwurf ist vom Schatzmeister mit dem/r Vorsitzenden zu erstellen; der Vorstand beschließt den Haushaltsplan-Entwurf und den Haushaltsrahmenplan-Entwurf als Vorlage zur Mitgliederversammlung.
4. Der Haushaltsrahmenplan enthält die Haushaltsplanung für das folgende Geschäftsjahr.
5. Der Haushalt ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
6. Den Kassenprüfern/innen sind jeweils eine Kopie des in der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushaltsplanes zuzuleiten.
7. Übersteigen im Geschäftsjahr die laufenden Ausgaben die Ansätze im Haushaltsplan, so hat der Vorstand auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes überplanmäßige Ausgaben zu beschließen. Die Beschlüsse sind den Kassenprüfern/innen zur Kenntnis zu geben.
8. Sonderbeiträge der Abteilungen (§ 7.6 der Satzung) sind im Sinne § 4.1-6 zu verwalten. Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Durch Eigeninitiative erwirtschaftete Erträge stehen grundsätzlich auch der Abteilung zur Verfügung, sind jedoch über die Kassenführung abzuwickeln.
9. Bis zum 15.12. d. J. nicht abgerufene oder nicht verbrauchte Mittel stehen den Abteilungen nicht mehr zur Verfügung.

§ 5 Vereinsvermögen

Der Verein verfügt nur über ein gesamtes Vereinsvermögen. Da die Abteilungen des Vereins rechtlich unselbständig sind, können sie kein eigenständiges Vermögen bilden. Gleiches gilt für die Vereinsjugend.

§ 6 Kassenführung - Jahresabschluss - Kassenprüfung

1. Der/Die Schatzmeister/in überwacht den gesamten Zahlungs- und Kassenverkehr des Vereins, insbesondere auch die Beitragserhebung und die Kassenführung der Abteilungen und der Vereinsjugend. Dem Schatzmeister steht ein Stellvertretender Schatzmeister (Satzung § 12 Abs. 3 e) zur Seite; sein Aufgabenbereich besteht in der Vertretung des Schatzmeisters bei Abwesenheit. Besondere selbstständige Aufgaben können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
2. In der Jahresrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes

auszuweisen, ebenfalls die Schulden und das Vermögen des Vereins. Der/Die Schatzmeister/in hat im Kassenbericht (§ 11.4.1 der Satzung) darüber Rechenschaft abzulegen.

3. Die Kassenprüfung ist in der Satzung § 13 geregelt.
4. Der/Die Schatzmeister/in hat über besondere Vorkommnisse sofort den Vorstand zu unterrichten; mindestens ½-jährlich ist in der Vorstandssitzung ein aktueller Kas- senstandsbericht vorzulegen.

§ 7 Aufwändungsersatz

1. Wie in § 10.5 der Satzung festgelegt, haben alle Organmitglieder/innen und vom Vorstand eingesetzte Mitarbeiter/innen des Vereins einen Anspruch auf Aufwändungsersatz (§ 670 BGB), der durch die folgenden Regelungen konkretisiert wird. Diese Regelungen finden keine Anwendung im direkten Zusammenhang mit der Gewährung von Trainer/innen- bzw. Übungsleiter/innen-Honoraren.
2. Die Aufwändentschädigung (Reisekostenvergütung) umfasst:
 - a) die Fahrtkostenerstattung
 - b) eine Wegstrecken-Mitnahmeentschädigung
 - c) Übernachtungskosten
 - d) Lehrgangskosten.

Reisekosten werden höchstens nach der jeweils gültigen steuerlichen Regelung (Lohnsteuerrichtlinien) gezahlt.

3. Reisen im Auftrage des Vereins bedürfen der jeweiligen Beauftragung durch ein Vorstandsmitglied; hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Dem Vorstand selbst sind alle notwendigen Geschäftsreisen zur Abwicklung seiner Aufgaben nach § 12.9 u. 10 der Satzung pauschal genehmigt.
4. Aufwändersatz wird gewährt auf Antrag bei dem/der Schatzmeister/in mit Formblatt im Einzelfall.

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Ordnung tritt am 01. Juli 2002 in Kraft und ersetzt alle bis dahin existierenden Ordnungen.

Ursprung: Beitragsordnung vom 10. März 1985;
zuletzt geändert am 09. März 2001

Verabschiedet
durch die Mitgliederversammlung:
Haltern, 08. März 2002

Geändert
durch die Mitgliederversammlung:
Haltern am See, 14.03.2003

Ergänzt um Aerobic

durch Vorstandsbeschluss:

Haltern am See, 10.11.2004

Geändert

durch die Mitgliederversammlung:

Haltern am See, 11.03.2005

Haltern am See, 10.03.2006

Haltern am See, 09.03.2007

Haltern am See, 12.03.2010

Haltern am See, 09.03 2012

Haltern am See, 01.02 2017

Haltern am See, 09.03.2018

Haltern am See, 13.05.2022

Haltern am See, 01.06.2024

Wir alle tragen Verantwortung – Erklärung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Angesichts der zunehmenden öffentlichen Sensibilisierung zum Thema Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sowie sexuellen Missbrauchs junger Menschen wollen auch der Deutsche Tanzsportverband e.V. und seine Jugendorganisation ihre eindeutige Haltung hierzu erneut deutlich zum Ausdruck bringen. Das Positionspapier des DOSB zum Thema „sexueller Missbrauch“ und seine darin enthaltenen Anregungen werden vom Präsidium des DTV und der Jugendvollversammlung ausdrücklich unterstützt.

Die Jugendvollversammlung des Deutschen Tanzsportverbandes unterstreicht die Position, dass Kinder und Jugendliche unsere Wertschätzung und Anerkennung brauchen. Sie benötigen insbesondere auch in Vereinen gute Rahmenbedingungen für ihre Entwicklung und den Schutz und die Unterstützung der Gemeinschaft.

Die Jugendvollversammlung des DTV appelliert daher an alle Mitgliedsorganisationen des DTV, insbesondere an die Vorstände in den Verbänden und Vereinen, an die Trainerinnen und Trainer und alle verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - egal, ob haupt- oder ehrenamtlich -, sich für den Kinderschutz und das Recht auf Unversehrtheit von jungen Menschen einzusetzen und die nachfolgenden Leitlinien zu beachten:

- Wir respektieren die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen.
- Der Umgang mit jungen Menschen ist von Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
- Wir unterstützen Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten und tragen dazu bei, positive Lebensbedingungen für junge Menschen zu schaffen oder zu erhalten.
- Wir nehmen unsere Vorbildfunktion für Kinder und Jugendliche an, gehen verantwortlich mit dieser Rolle um und missbrauchen unsere besondere Vertrauensstellung gegenüber Kindern und Jugendlichen nicht.
- Wir beziehen aktiv Stellung gegen jede Form von Gewalt, Diskriminierung, Rassismus und Sexismus.
- Wir respektieren das Recht von Kindern und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit und wenden keinerlei Form von Gewalt an, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art.
- Wir schauen bei Gefährdungen des Kindeswohls nicht weg, sondern beteiligen uns an dem Schutz vor Gefahren, Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch.
- Wir sind sensibel für entsprechende Anhaltspunkte und suchen bei ernsthaftem Verdacht fachlichen Rat und Unterstützung bei den zuständigen Jugendämtern oder Beratungsstellen.
- Wir halten die gesetzlichen Bestimmungen zum Kinderschutz ein und setzen in der Kinder- und Jugendbetreuung nur Personen ein, deren Eignung nicht in Frage steht.
- Wir arbeiten eng und vertrauensvoll mit den Eltern zusammen und informieren sie über diese Leitlinien zum Kinderschutz.

Der DTV möchte all diejenigen, die in unseren Mitgliedsorganisationen (Verbände und Vereine) Verantwortung für Kinder und Jugendliche tragen, für die genannte Thematik besonders sensibilisieren und wird deshalb im Rahmen von Traineraus- und -fortbildungsmaßnahmen regelmäßig Themen zum Kinder- und Jugendschutz anbieten.

Düsseldorf, 15. Mai 2010

**Aufgenommen mit Satzungsergänzung § 15
Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09. März 2012**